STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ | Freistaat SACHSEN

Sächsisches Justizministerialblatt

Nr. 5/2017 31. Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Dritte Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften vom 20. Dezember 2016
Az.: 1454-I 2-759/16 ..... S. 418

Erste Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der VwV Notarwesen vom 24. April 2017
Az.: 3830-III 2-737/98 ..... S. 418

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz - Landesjustizprüfungsamt - zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2018/2 und 2019/1 vom 3. Mai 2017
Az.: 2240E-II 1-1463/98 ..... S. 424

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz - Landesjustizprüfungsamt - zur staatlichen Pflichtfachprüfung 2018/1 und 2018/2 vom 15. Mai 2017
Az.: 2230E-II 1-2198/97 ..... S. 425

2. Stellenausschreibungen ..... S. 427

3. Rechtsanwälte ..... S. 432

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Dritte Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften

Vom 20. Dezember 2016

I.

Die Anlage zur Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften vom 16. Dezember 2011 (SächsJMBI. S. 131). die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2015 (SächsJMBI. S. 343) geändert worden ist, zuletzt enthalten In der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2015 (SächsABI. SDr. S. S 362), wird wie folgt geändert:

1. § 13a Absatz 12 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Vormundschaften und Pflegschaften sind, wenn der Rechtspfleger erstmals mit der Angelegenheit befasst wird, als selbständige Verfahren in einer Bestandsliste nach Maßgabe der Liste 6 der Anlage II einzutragen."

2. In § 25 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe e werden nach den Wörtern „anhängigen Verfahrens," die Wörter „ohne die eidesstattliche Versicherung nach § 352 Abs. 3 Satz 3 FamFG und § 36 Abs. 2 lntErbRVG." eingefügt.

3. In § 28 Absatz 7 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „die Vorschriften in § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend." ersetzt.

4. § 50a Satz 4 wird wie folgt gefasst:

   „Nach Abschluss des anwaltsgerichtlichen oder des berufsgerichtlichen Verfahrens werden die Akten der Generalstaatsanwaltschaft zur Aufbewahrung zugeleitet."

5. Liste 43 Erläuterung Nummer 8 der Anlage II wird wie folgt gefasst:

   „8. Werden nach Nummer 1 in einer Strafvollstreckungssache mehrere Eintragungen erforderlich, kann die Angelegenheit unter dem Aktenzeichen der ersten Eintragung oder des führenden Verfahrens weitergeführt werden. Bei der Neueintragung ist dieses Aktenzeichen zu vermerken."

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dresden, den 20. Dezember 2016

Der Staatsminister der Justiz
Sebastian Gemkow

Erste Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der VwV Notarwesen

Vom 24. April 2017

I.

Die VwV Notarwesen vom 27. August 2013 (SächsJMBl. S. 77), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 362), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu Nummer 14 nach dem Wort „Bestallungsurkunde“ die Wörter „sowie die Unterschrifts- und Siegelprobe“ eingefügt.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe a werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.

   b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

      aa) In Doppelbuchstabe ee werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.

      bb) In Doppelbuchstabe jj Halbsatz 2 werden die Wörter „eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes Exemplar“ durch die Wörter „handschriftlicher, nicht tabellarischer Lebenslauf“ ersetzt.

3. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 7 Abs. 7 Satz 1 der Bundesnotarordnung [BNotO]“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 7 Satz 1 der Bundesnotarordnung“ und die Wörter „auf dem Dienstweg“ werden durch die Wörter „über die Notarkammer“ ersetzt und die Wörter „und für Europa“ werden gestrichen.

   b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 7 Satz 2 BNotO“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 7 Satz 2 der Bundesnotarordnung“ und die Angabe „§ 7 Abs. 5 Satz 1 BNotO“ wird durch die Wörter „§ 7 Absatz 5 Satz 1 der Bundesnotarordnung“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.

   c) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 7 Abs. 7 BNotO“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 7 der Bundesnotarordnung“ ersetzt.

4. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe a werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.

   b) In Buchstabe b Satz 2 Doppelbuchstabe aa werden nach dem Wort „bezieht“ die Wörter „oder sich der Bewerber auf eine andere Stelle beworben hat, über deren Besetzung noch nicht entschieden ist“ eingefügt.

   c) In Buchstabe c Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „und für Europa“ und die Angabe „(BNotOVO)“ gestrichen und nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 205)“ werden ein Komma und die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 591) geändert worden ist,“ eingefügt.

   d) In Buchstabe e wird die Angabe „BNotO“ durch die Wörter „der Bundesnotarordnung“ ersetzt und die Wörter „und für Europa“ werden gestrichen.

5. Nach Nummer 11 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
   „Ist bei Ablauf der Bewerbungsfrist die Notarstelle noch nicht besetzbar, ist der Zeitpunkt der Besetzbarkeit maßgebend.“

6. In Nummer 12 Buchstabe a wird die Angabe „§ 7 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 BNotO“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 7 Satz 2 Nummer 3 der Bundesnotarordnung“ ersetzt.

7. Nummer 14 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Bestallungsurkunde**“ die Wörter „**sowie die Unterschrifts- und Siegelprobe**“ eingefügt.

   b) In Satz 2 wird die Angabe „BNotO“ durch die Wörter „der Bundesnotarordnung“ ersetzt.

   c) In Satz 3 werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.

   d) Folgender Satz wird angefügt:
      „Der Präsident des Landgerichts veranlasst den Notar, die eigenhändige Unterschrift sowie den Abdruck seiner Präge- und seiner Farbdrucksiegel einzureichen und übersendet eine Abschrift hiervon auf dem Dienstweg an das Staatsministerium der Justiz.“

8. Nummer 16 wird wie folgt geändert:

   a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Angabe „BNotO“ durch die Wörter „der Bundesnotarordnung“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 83 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverfügung – GBV)“ durch die Wörter „§ 83 Absatz 1 Satz 3 der Grundbuchverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 4 des

Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2161) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung," ersetzt.

b) In Buchstabe b Satz 1 wird die Angabe „§ 93 Abs. 3 Satz 2 BNotO" durch die Wörter „§ 93 Absatz 3 Satz 2 der Bundesnotarordnung" ersetzt.

9. Nummer 19 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) In Doppelbuchstabe cc wird die Angabe „BNotO" durch die Wörter „der Bundesnotarordnung" und die Angabe „BNotOVO" wird durch die Wörter „der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Ausführung der Bundesnotarordnung" ersetzt.

bb) In Doppelbuchstabe ii wird die Angabe „BNotOVO" durch die Wörter „der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Ausführung der Bundesnotarordnung" ersetzt

cc) In den Doppelbuchstaben aa, bb, dd bis hh und jj bis ll wird jeweils die Angabe „BNotO" durch die Wörter „der Bundesnotarordnung" ersetzt.

dd) Doppelbuchstabe mm wird aufgehoben.

ee) Doppelbuchstabe nn wird Doppelbuchstabe mm und die Angabe „BNotO" wird durch die Wörter „der Bundesnotarordnung" ersetzt.

b) In Buchstabe b Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „BNotO" durch die Wörter „der Bundesnotarordnung" ersetzt.

10. Nummer 20 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe d wird die Angabe „BNotO" durch die Wörter „der Bundesnotarordnung" und die Angabe „BNotO-VO" wird durch die Wörter „der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Ausführung der Bundesnotarordnung" ersetzt

b) In den Buchstaben a bis c und e bis h wird jeweils die Angabe „BNotO" durch die Wörter „der Bundesnotarordnung" ersetzt.

c) Nach Buchstabe h wird folgender Buchstabe i eingefügt:
„i) vor Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Amtsbezeichnung Notar mit dem Zusatz ‚außer Dienst (a. D.)' (§ 52 Absatz 2 der Bundesnotarordnung),".

d) Die bisherigen Buchstaben i bis k werden die Buchstaben j bis l und die Angabe „BNotO" wird jeweils durch die Wörter „der Bundesnotarordnung" ersetzt.

11. In Nummer 21 Satz 1 wird die Angabe „BNotO" durch die Wörter „der Bundesnotarordnung" ersetzt und nach dem Wort „Richter" werden ein Komma und die Wörter „die nicht zugleich zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind," eingefügt.

12. Nummer 22 wird wie folgt geändert:

a) Im Wortlaut wird die Angabe „BNotO" durch die Wörter „der Bundesnotarordnung" ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:
„Der Präsident des Landgerichts unterrichtet den Präsidenten der Notarkammer und auf dem Dienstweg das Staatsministerium der Justiz über die Anzeige."

13. Nummer 23 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a Satz 1 wird die Angabe „DONot" durch die Wörter „der Dienstordnung für Notarinnen und Notare" ersetzt.

b) In Buchstabe b Satz 1 werden die Wörter „und für Europa" gestrichen.

14. Nummer 25 wird wie folgt geändert:

a) In den Buchstaben b und i Satz 2 werden jeweils die Wörter „und für Europa" gestrichen.

b) In Buchstabe f Satz 1 wird die Angabe „(SächsDG)" gestrichen und die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143)" werden durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498) geändert worden ist" ersetzt.

c) Buchstabe j wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
„aa) eine Verlegung der Geschäftsstelle und eine Änderung der Wohnanschrift,“.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.

15. In Nummer 1 Buchstabe b Satz 2, Nummer 3 Buchstabe a Satz 1, Buchstabe b Satz 1 und Buchstabe c Satz 2, Nummer 5 Buchstabe a Satz 1 und 4 sowie Buchstabe b Satz 2, Nummer 6, 8, 10 Satz 2, Nummer 17 Buchstabe a Satz 2 und Buchstabe c Satz 2 sowie Nummer 27 Buchstabe a Satz 3 Doppelbuchstabe bb und Doppelbuchstabe cc werden jeweils die Wörter „und für Europa“ gestrichen.

16. In den Nummern 15, 17 Buchstabe b Satz 1 sowie Buchstabe d Satz 2 und 3, Nummer 18 Buchstabe a Satz 1 und 3 sowie Buchstabe b Satz 2, Nummer 24 Buchstabe a Satz 1 sowie Nummer 28 Buchstabe b Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „BNotO“ durch die Wörter „der Bundesnotarordnung“ ersetzt.

17. Nummer 29 wird wie folgt gefasst:
„**29. Aufbewahrung von Personalakten**
Die Aufbewahrung von Personalakten richtet sich nach der Sächsischen Justizschriftgutverordnung vom 17. Dezember 2014 (SächsGVBl. 2015 S. 199) in der jeweils geltenden Fassung. Die Personalakten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet, sofern sie nicht von einem Archiv des Freistaates Sachsen oder einem Archiv einer der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen werden. Zuvor wird die Ländernotarkasse über die beabsichtigte Vernichtung oder Abgabe schriftlich benachrichtigt. Die für Disziplinarvorgänge betreffendes Schriftgut geltenden spezialgesetzlichen Bestimmungen über die Tilgung, Vernichtung und den Ausschluss der Verwertbarkeit bleiben unberührt.“

18. In Nummer 31 wird die Angabe „(DONot)“ gestrichen.

19. Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtliche Fassung.

20. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 3 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„Im Rahmen der elektronischen Datenverwaltung bedient sich die Notarin oder der Notar zur automationsgestützten Führung der Bücher und Verzeichnisse der hierfür nach § 27 Absatz 3 betriebenen Systeme und darf die für die Führung dieser Bücher und Verzeichnisse erforderlichen Daten auf diesen Systemen verarbeiten; die Vertraulichkeit und Integrität der Daten sind durch geeignete Verfahren nach dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen. Die Notarin oder der Notar hat eine Bescheinigung des Systembetreibers darüber einzuholen, dass es sich um ein System nach § 27 Absatz 3 handelt und welche Verfahren zur Anwendung kommen.“

bb) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Abschriften der Verfügungen von Todes wegen, die gemäß § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Dienstordnung der Notare vom 22. August 1990 (GBl. DDR I Nr. 57 S. 1332) in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 5 der Dienstordnung für Notare des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz in der ab 1. Februar 1985 geltenden Fassung (BayJMBl. S. 3, 6), Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt 1 Nr. 2 des Einigungsvertrages in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 925, 1153) und Artikel 13 Abs. 01 Nr. 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585, 2589) sowie § 16 Abs. 1 Satz 5 der Anlage zu Ziffer I der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Inkraftsetzung der Dienstordnung für Notare vom 12. Februar 1999 (SächsJMBl. S. 40) zu den Nebenakten genommen worden sind, sind abweichend von Satz 1 100 Jahre aufzubewahren. Die vor dem 1. Januar 1950 entstandenen Unterlagen sind abweichend von den in Satz 1 Spiegelstrich 1 und in Satz 2 genannten Fristen dauernd aufzubewahren; eine Pflicht zur Konservierung besteht nicht. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem ersten Tage des auf die letzte inhaltliche Bearbeitung folgenden Kalenderjahres. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Unterlagen zu vernichten, sofern nicht im Einzelfall ihre weitere Aufbewahrung erforderlich ist.“

b) Nach § 10 Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Bei bargeldlosem Zahlungsverkehr über das System der elektronischen Notaranderkontenführung sind die Eintragungen unter dem Datum des Abrufs der Umsatzdaten am Tag des Abrufs vorzunehmen; Notarinnen und Notare haben die Umsätze unverzüglich abzurufen, wenn sie schriftlich oder elektronisch Kenntnis von neuen Umsätzen erlangt haben.“

c) Nach § 14 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Soweit Notaranderkonten elektronisch geführt werden, sind in Spalte 3 des Massenbuches bei Überweisungen vom Notaranderkonto neben dem Namen des Empfängers auch dessen Bankverbindung und der Verwendungszweck der Überweisung und ist bei Einzahlungen auf das Notaranderkonto neben dem Namen des Überweisenden oder des Einzahlers der Verwendungszweck anzugeben.“

d) In § 17 Absatz 1 Satz 3 wird nach den Wörtern „Absatz 3 Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

e) § 22 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 5“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 6“ ersetzt.

bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. die mit der Nummer der Masse versehenen Kontoauszüge (§ 27 Absatz 4 Satz 6), sofern das Notaranderkonto elektronisch geführt wird, an deren Stelle die Mitteilungen über neue Umsätze,“.

cc) In Nummer 7 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

f) § 23 Absatz 1 Satz 2 wird wir folgt geändert:

aa) In Spiegelstrich 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgender Spiegelstrich wird angefügt:
„· Erklärungen gemäß § 27 Absatz 4 Satz 4.“

g) § 25 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „ausweislich der Kontoauszüge“ gestrichen und nach dem Wort „Geldbeträge“ werden ein Komma und die Wörter „soweit die Notaranderkonten elektronisch geführt werden ausweislich der letzten Eintragungen im Verwahrungs- und Massenbuch, im Übrigen ausweislich der am Jahresschluss vorliegenden Kontoauszüge“ eingefügt.

bbb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bei Ziffer I Nummer 3 und Ziffer II ist in der Spalte ‚Bemerkungen‘ die Art der Verwahrung genau anzugeben (Bezeichnung des Kreditinstituts, Nummer des Anderkontos, bei elektronisch geführten Notaranderkonten das Datum der letzten Eintragung im Verwahrungs- und Massenbuch, im übrigen das Datum des letzten den Buchungen im Verwahrungs- und Massenbuch zugrunde liegenden Kontoauszuges).“

bb) In Absatz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Guthaben“ die Wörter „oder, werden die Notaranderkonten elektronisch geführt, mit den im elektronisch geführten Verwahrungs- und Massenbuch angegebenen Guthaben“ eingefügt.

h) § 27 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Führung eines Notaranderkontos mittels Datenfernübertragung ist zulässig, wenn dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der Überweisungen sowie der Umsatzdaten getroffen sind (elektronische Notaranderkontenführung). Das System der elektronischen Notaranderkontenführung ist nur durch solche informationstechnischen Netze zugänglich, die durch die Bundesnotarkammer oder in deren Auftrag betrieben werden und die mit den Systemen der im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitute oder der Deutschen Bundesbank gesichert verbunden sind. Die Landesjustizverwaltung soll weitere Zugangswege nur zulassen, sofern diese den Anforderungen der Sätze 1 und 2 entsprechen.“

cc) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Satz 3 gilt nicht, wenn das beauftragte Kreditinstitut vor erstmaliger Einrichtung eines elektronisch geführten Notaranderkontos schriftlich und unwiderruflich erklärt hat, dass es mit jeder elektronischen Bereitstellung der Umsatzdaten über die Ausführung einer Überweisung gleichzeitig bestätigt, den Überweisungsauftrag mit den in den Umsatzdaten enthaltenen Informationen in seinem Geschäftsbereich ausgeführt zu haben.“

dd) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Dresden, den 24. April 2017

Der Staatsminister der Justiz
Sebastian Gemkow

Anhang zu Ziffer I Nummer 19

Anlage 1
(zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe hh)

Personalbogen

für Notare

(Bitte maschinengeschrieben oder in Druckbuchstaben ausfüllen. Leere Spalten bitte nicht durchstreichen)

<table>
<tr><td>1.</td><td>Name
Vornamen
(Rufname unterstreichen)</td><td></td><td rowspan="3">Lichtbild</td></tr>
<tr><td>2.</td><td>Geburtstag,
Geburtsort</td><td></td></tr>
<tr><td>3.</td><td>Staatsangehörigkeit</td><td></td></tr>
<tr><td rowspan="4">4.</td><td rowspan="4">Wohnung
(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
- mit Bleistift ausfüllen -</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td rowspan="4">5.</td><td rowspan="4">Geschäftsstelle
(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
- mit Bleistift ausfüllen-</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td>6.</td><td>Prüfungen
(Tag, Ort, Ergebnisse)</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td>7.</td><td>Vereidigung
- nicht vom Bewerber auszufüllen -</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td>8.</td><td>Schwerbehinderung oder Gleichstellung
(Art, Grad, Datum des Anerkennungsbescheids)</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td>9.</td><td>Strafen und Maßregeln
(gerichtl. Verf., Disziplinarverf.)</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="2">10. Nebentätigkeit</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="2">11. Sonstiges</td><td colspan="2"></td></tr>
</table>

_____ , _____

_____
Unterschrift

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz - Landesjustizprüfungsamt - zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2018/2 und 2019/1

1. Allgemeines

1.1. Das Landesjustizprüfungsamt beginnt im Juni 2018 mit der Durchführung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2018/2 und im Dezember 2018 mit der Durchführung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2019/1.

1.2. Die Prüfung wird für alle Prüfungsteilnehmer nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (SächsGVBl. S. 105), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juni 2015 (SächsGVBl. S. 442) durchgeführt.

1.3. Die Prüfung ist Abschluss- und Laufbahnprüfung im Sinne des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz - SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) und § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Juristenausbildungsgesetz - SächsJAG) vom 27. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Art. 21 Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086).

2. Ort und Zeit

2.1. Der schriftliche Teil der Prüfungen wird in Chemnitz, Dresden und Leipzig abgehalten.

2.2. Die schriftlichen Arbeiten des Prüfungsdurchganges 2018/2 sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Montag,	4. Juni 2018	Zivilrecht
Dienstag,	5. Juni 2018	einschließlich
Donnerstag,	7. Juni 2018	Verfahrensrecht
Freitag,	8. Juni 2018	und Arbeitsrecht
Montag,	11. Juni 2018	Strafrecht einschließlich
Dienstag,	12. Juni 2018	Verfahrensrecht
Donnerstag,	14. Juni 2018	Öffentliches Recht
Freitag,	15. Juni 2018	einschließlich Verfahrensrecht

Die schriftlichen Arbeiten des Prüfungsdurchganges 2019/1 sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Montag,	3. Dezember 2018	Zivilrecht
Dienstag,	4. Dezember 2018	einschließlich
Donnerstag,	6. Dezember 2018	Verfahrensrecht
Freitag,	7. Dezember 2018	und Arbeitsrecht
Montag,	10. Dezember 2018	Strafrecht einschließlich
Dienstag,	11. Dezember 2018	Verfahrensrecht
Donnerstag,	13. Dezember 2018	Öffentliches Recht
Freitag,	14. Dezember 2018	einschließlich Verfahrensrecht

2.3. Die mündlichen Prüfungen werden nach Abschluss der Bewertung aller schriftlichen Arbeiten im Prüfungsdurchgang 2018/2 voraussichtlich im November/Dezember 2018 und im Prüfungsdurchgang 2019/1 voraussichtlich im Mai/Juni 2019 in Dresden stattfinden.

3. Prüfungsgebiete

Die Prüfungsgebiete für die Zweite Juristische Staatsprüfung 2018/2 und 2019/1 ergeben sich aus § 43 SächsJAPO.

4. Hilfsmittel

Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz - Landesjustizprüfungsamt - in der jeweils geltenden Fassung. Die Prüfungsteilnehmer haben die zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen.

5. Prüfungsvergünstigungen

Prüfungsvergünstigungen werden Schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Prüfungsteilnehmern (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - Artikel 1 des Gesetzes v. 19.6.2001, BGBl. I S. 1046 in der jeweils geltenden Fassung) gemäß § 57 Abs. 1 SächsJAPO gewährt. Auch Personen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsaufgaben erheblich beeinträchtigt sind, können einen Antrag auf Prüfungsvergünstigung stellen, § 57 Abs. 2 SächsJAPO. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung gestellt werden; liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Prüfungsvergünstigungen erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Die Prüfungsbehinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, § 57 Abs. 3 SächsJAPO.

Dresden, den 3. Mai 2017

Susanne Dahlke-Piel
Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz - Landesjustizprüfungsamt - zur staatlichen Pflichtfachprüfung 2018/1 und 2018/2

1. Allgemeines

Das Landesjustizprüfungsamt führt im Anschluss an das Wintersemester 2017/2018 die staatliche Pflichtfachprüfung 2018/1 und im Anschluss an das Sommersemester 2018 die staatliche Pflichtfachprüfung 2018/2 nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (SächsGVBl. S. 105), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juni 2015 (SächsGVBl. S. 442) durch.

2. Ort und Zeit

2.1. Die Prüfung wird in Leipzig abgehalten.

2.2. Die schriftlichen Arbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung 2018/1 sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Donnerstag,	22. Februar 2018	Zivilrecht
Freitag,	23. Februar 2018	Zivilrecht
Montag,	26. Februar 2018	Zivilrecht
Dienstag,	27. Februar 2018	Öffentliches Recht
Donnerstag,	1. März 2018	Öffentliches Recht
Freitag,	2. März 2018	Strafrecht

Die schriftlichen Arbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung 2018/2 sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Montag,	20. August 2018	Zivilrecht
Dienstag,	21. August 2018	Zivilrecht
Donnerstag,	23. August 2018	Zivilrecht
Freitag,	24. August 2018	Öffentliches Recht
Montag,	27. August 2018	Öffentliches Recht
Dienstag,	28. August 2018	Strafrecht

2.3. Die mündlichen Prüfungen der staatlichen Pflichtfachprüfung werden nach Abschluss der Bewertung aller schriftlichen Arbeiten im Prüfungsdurchgang 2018/1 voraussichtlich im Juni/Juli 2018 und im Prüfungsdurchgang 2018/2 voraussichtlich im Januar/Februar 2019 in Leipzig stattfinden.

3. Prüfungsgebiete

Die Prüfungsgebiete der staatlichen Pflichtfachprüfung ergeben sich aus § 14 Abs. 3 SächsJAPO.

4. Hilfsmittel

Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, Landesjustizprüfungsamt, in der jeweils geltenden Fassung. Die Hilfsmittelbekanntmachung ist über die In-

ternetseite des Landesjustizprüfungsamts abrufbar und im Dekanat der juristischen Fakultät der Universität Leipzig sowie in der Geschäftsstelle des Landesjustizprüfungsamts (Hospitalstraße 7, 01097 Dresden, Zimmer 141) erhältlich. Sie wird den Prüfungsteilnehmern mit dem Zulassungsbescheid übersandt. Die Prüfungsteilnehmer haben die zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen.

5. Teilnehmer, Meldefrist, Unterlagen

5.1. Für die Teilnahme an der staatlichen Pflichtfachprüfung ist ein ordnungsgemäßes rechtswissenschaftliches Studium von mindestens vier Jahren nachzuweisen. Diese Zeiten können unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Mindestens zwei Jahre müssen auf ein Studium an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes entfallen. Die zwei der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Semester müssen an der Universität des Prüfungsortes abgeleistet worden sein.

5.2. Die Zulassung zur Prüfung 2018/1 ist bis zum

15. Dezember 2017,

die Zulassung zur Prüfung 2018/2 ist bis zum

15. Mai 2018

zu beantragen, § 20 Abs. 1 Satz 2 SächsJAPO.

Anträge können über das auf der Internetseite des Landesjustizprüfungsamts eingestellte Antragsformular online ausgefüllt werden. Antragsformulare sind auch bei dem Dekanat der juristischen Fakultät sowie der Geschäftsstelle des Landesjustizprüfungsamtes (Hospitalstraße 7, 01097 Dresden, Zimmer 141) erhältlich.

5.3. Der Zulassungsantrag muss spätestens an dem für den jeweiligen Prüfungstermin unter Punkt 5.2. genannten Tag beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz, Landesjustizprüfungsamt, Hospitalstraße 7, 01097 Dresden, eingegangen sein.

Dem Zulassungsantrag zur staatlichen Pflichtfachprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Immatrikulationsbescheinigung,
- Studienverlaufsbescheinigung oder Studienbuch,
- Datenkontrollblätter mit dem Verzeichnis der besuchten Lehrveranstaltungen über die Pflichtfächer und zu den Schlüsselqualifikationen,
- Leistungsnachweise der Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht,
- fachspezifischer Fremdsprachennachweis,
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu den Schlüsselqualifikationen (zu den Ausnahmen vgl. § 69 Abs. 6 SächsJAPO),
- Bestätigung der Teilnahme an praktischen Studienzeiten
- eigenhändig geschriebener Lebenslauf nebst Lichtbild, das nicht älter als ein Jahr sein darf.

Zulassungsanträge, die nach dem Meldetermin eingehen, werden zurückgewiesen.

6. Prüfungsvergünstigungen

Prüfungsvergünstigungen werden Schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Prüfungsteilnehmern (§ 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) gemäß § 57 Abs. 1 SächsJAPO gewährt. Auch Personen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsaufgaben erheblich beeinträchtigt sind, können einen Antrag auf Prüfungsvergünstigung stellen, § 57 Abs. 2 SächsJAPO. Anträge auf Prüfungsvergünstigung müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung gestellt werden; liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prüfungsvergünstigung erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Die Prüfungsbehinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, § 57 Abs. 3 SächsJAPO.

Dresden, den 15. Mai 2017

Susanne Dahlke-Piel
Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes

2. Stellenausschreibungen

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um

zwei Stellen
einer Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht/
eines Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht (R 3)
beim Oberlandesgericht Dresden

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten des Landgerichts (R 3)
beim Landgericht Chemnitz

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten des Sozialgerichts (R 2 + Z)
beim Sozialgericht Leipzig

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Vorsitzenden Richterin am Landgericht/
eines Vorsitzenden Richters am Landgericht (R 2)
beim Landgericht Dresden**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Vorsitzenden Richterin am Landgericht/
eines Vorsitzenden Richters am Landgericht (R 2)
beim Landgericht Leipzig**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um

drei Stellen
einer Staatsanwältin als Gruppenleiterin/
eines Staatsanwalts als Gruppenleiter (R 1 + Z)
bei der Staatsanwaltschaft Dresden

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

einer Richterin/eines Richters am Landgericht (R 1)
beim Landgericht Chemnitz

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur des Gerichts gehört.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

einer Richterin/eines Richters am Landgericht (R 1)
beim Landgericht Dresden

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur des Gerichts gehört.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

einer Richterin/eines Richters am Landgericht (R 1)
beim Landgericht Leipzig

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur des Gerichts gehört.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

einer Richterin/eines Richters am Sozialgericht (R 1)
beim Sozialgericht Leipzig

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur des Gerichts gehört.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um folgende Stelle zum 1. September 2017 zu besetzen:

Geschäftsleiter/Geschäftsleiterin bei dem Sächsischen Landessozialgericht.

Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Laufbahngruppe 2.

Bewerberinnen/Bewerber um die Stelle der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters bei dem Sächsischen Landessozialgericht müssen über umfangreiche Kenntnisse als Rechtspfleger/Rechtspflegerin verfügen und Erfahrungen in der Verwaltung des Staatsministeriums der Justiz, einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts, insbesondere auf dem Gebiet des Personalwesens, vorweisen können. Die Mitarbeiterführung sollte erfolgreich erprobt sein. Erwartet werden ein hohes Maß an Engagement und Sozialkompetenz sowie Entwicklungsfähigkeit. Aufgrund der Vorgesetztenfunktion ist die Ausschreibung an Bewerberinnen/Bewerber gerichtet, die sich mindestens bereits in einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 befinden.

Die Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblatt auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
- Referat I.1 -
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Generalstaatsanwaltschaft Dresden

Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden beabsichtigt, im Zulassungsjahrgang 2018

drei Stellen für die
Ausbildung zur Amtsanwältin / zum Amtsanwalt

zu vergeben.

Zur Ausbildung für die Laufbahn des Amtsanwaltes kann gemäß § 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung und Prüfung der Amtsanwälte (SächsAPOAA) zugelassen werden, wer

- die Rechtspflegerprüfung bestanden hat,
- sich nach dieser Rechtspflegerprüfung mindestens drei Jahre in einem Amt der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Justiz bewährt hat,
- sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Freistaat Sachsen befindet und
- nach seiner Persönlichkeit, seinen Fähigkeiten und seinen bisherigen fachlichen Leistungen für den Amtsanwaltsdienst geeignet erscheint.

Erforderlich ist die vollständige Qualifikation als Rechtspfleger im Sinne von § 2 Absatz 1 oder § 34a Absatz 1 RPflG. Für die Auswahlentscheidung wird das Anforderungsprofil zugrunde gelegt.

Anforderungsprofil:

1. Grundanforderungen

- Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit
- Eigeninitiative und Selbstständigkeit
- Flexibilität
- Verantwortungsbewusstsein
- Fähigkeit und Bereitschaft, im eigenen Arbeitsbereich verantwortungsvoll mit Geschäftsstellen und Schreibkräften zusammen zu arbeiten und an der Ausbildung von Amtsanwaltsanwärtern mitzuwirken
- ausgewogene und gefestigte Persönlichkeit
- Organisationsvermögen
- Innovationsbereitschaft

2. Fachkompetenz

- überdurchschnittliche Rechtskenntnisse und die Fähigkeit und Bereitschaft, sich in neue Rechtsgebiete einzuarbeiten
- Kreativität
- Verständnis sozialer und wirtschaftlicher Zusammenhänge
- rasche Auffassungsgabe und logisch-analytisches Denkvermögen
- Fähigkeit und Bereitschaft, binnen angemessener Zeit fundierte Entscheidungen zu treffen und konsequent zu vertreten
- Fähigkeit und Bereitschaft zur umfassenden Nutzung der zur Verfügung gestellten fachspezifischen EDV-Anwendungen
- Fähigkeit zur Verhandlungsführung und zum Ausgleich widerstreitender Interessen
- Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich präzise auszudrücken und Sachverhalte verständlich darzustellen

3. Soziale Kompetenz

- Kommunikationsfähigkeit
- Einfühlungsvermögen
- Konflikt- und Kritikfähigkeit
- Fähigkeit zu konstruktiver Zusammenarbeit mit Kollegen und Mitarbeitern sowie kooperierenden Behörden
- situationsangepasstes Verhalten gegenüber Verfahrensbeteiligten

Die Beamten absolvieren die Ausbildung im bisher erworbenen Status unter Weiterzahlung der Bezüge. Durch die Zulassung zur Ausbildung und deren erfolgreichen Abschluss besteht kein Anspruch auf spätere Verwendung als Amtsanwalt.

Die Ausbildung beginnt am 2. Januar 2018 und dauert 15 Monate. Sie besteht aus fachtheoretischen und praktischen Ausbildungszeiten. Die fachtheoretische Ausbildung findet in Bad Münstereifel (Nordrhein-Westfalen) statt, die praktischen Ausbildungsabschnitte werden bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz durchgeführt.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt. Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes über die personalverwaltende Dienststelle auf dem Dienstweg an

Herrn Generalstaatsanwalt
des Freistaates Sachsen
Lothringer Straße 1
01069 Dresden

zu richten. Bewerber werden gebeten, bereits mit der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten zu erklären.

3. Rechtsanwälte

Die sächsische Justiz
betrauert den Tod
des Rechtsanwaltes
Hartmut Berndt.

Neuzulassungen

B e h r, Anna Constance, in Leipzig
E i c h n e r, Florian, in Leipzig
F i s c h e r, Christine, in Leipzig
G r a u p n e r, Karla, in Dresden
K i p r y, Matthias, in Leipzig
K r a u s e, Claudia, in Leipzig
R e i m a n n, Aileen, in Dresden
S c h i r m e r, Ulrike, in Leipzig
Dr. T e s k e, Wolfgang, in Leipzig

In Sachsen aufgenommene Mitglieder

D r e ß l e r, Felix, in Dresden
L e e, Sungwook, in Dresden
M e n u h i n, Aaron, in Lossatal OT Voigtshain

M ü l l e r - L a n g a n k i, Anke, in Chemnitz
v o n S c h ö n e r m a r k, Christian, in Dresden

In andere Rechtsanwaltskammern aufgenommene Mitglieder (§ 27 Abs. 3 BRAO)

F u c h s, Carolin, in Thüringen
LL.M. gewerb RS S c h r e i b e r, P e t e r in Koblenz

Widerruf wegen Verzicht (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO)

B a u m g a r t - H a r z d o r f, Anja, in Zschopau
Dr. B e h r e n d t, Katja, in Leipzig
D i e t z , Gudrun, in Markkleberg
F i s c h e r, Kathleen, in Dresden
H e i d e, Cornelia, in Leipzig
H e s s e, Andrea, in Bennewitz
K ä s c h e, Armin, in Rothenburg
LL.M. K u m a r a s i n g h a m, Karolina, in Leipzig
N i e s t r o j, Peter, in Bad Schandau
T e u c h e r t, Jörg, in Freital
T o e p f e r, Horst-Edgar
W a g n e r, Christiane

Herausgeber:
Sächsisches Staatsministerium der Justiz (SMJus),
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden.
Redaktion:
Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Bezug:
Das Sächsische Justizministerialblatt erscheint monatlich zum Monatsletzten und ist auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de zur kostenlosen Nutzung eingestellt.